

**VERTRAG**  
**über die Realisierung des touristischen Produkts**  
Nr. \_\_\_\_\_

Ort des Vertragsabschlusses: Moskau

Datum der Vertragsunterzeichnung „\_\_“ \_\_\_\_\_ 201\_ .

Selbstständiger Unternehmer Shinkevich Andrei Mikhailovich, nachfolgend „Reiseagent“ genannt, einerseits, und \_\_\_\_\_, im eigenen Interesse und / oder im Interesse der in diesem Vertrag benannten Touristen handelnd, nachstehend „Auftraggeber“ genannt, andererseits, zusammen „Parteien“ genannt, haben den vorliegenden Vertrag (nachfolgend im Vertragstext „Vertrag“ genannt) wie folgt abgeschlossen:

### **1. GEGENSTAND DES VERTRAGES**

- 1.1.** Der Reiseagent verpflichtet sich, im Auftrag des Auftraggebers die Dienstleistungen zu erbringen (die durch den Vertrag bestimmten Handlungen auszuführen) zur Realisierung an den Auftraggeber des touristischen Produkts (nachfolgend im Vertragstext „Touristisches Produkt“ oder „Tour“ genannt), und der Auftraggeber verpflichtet sich, diese Leistungen zu bezahlen.
- 1.2.** Der durch die Parteien ausbedingte Auftrag, der die Informationen zu Verbrauchereigenschaften des Touristischen Produkts und dessen Wertbetrag enthält, wird durch die Bestimmungen des Anhangs Nr.1 bestimmt, der ein integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist.
- 1.3.** Der dem Auftraggeber die Dienstleistungen nach dem Vertrag über die Realisierung des Touristischen Produkts erbringende Auftragnehmer ist der Reiseveranstalter, sofern nicht anders durch den Vertrag und die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehen ist. Der Anhang Nr. 2, der ein integrierender Bestandteil des vorliegenden Vertrages ist, enthält die Informationen zu Reiseveranstalter und seiner finanziellen Sicherung.
- 1.4.** Die in diesem Vertrag verwendbaren Begriffe und Definitionen entsprechen den durch Artikel 1 des Föderalen Gesetzes der Russischen Föderation Nr. 132-FS „Über Grundlagen der touristischen Tätigkeit in der Russischen Föderation“ bestimmten Grundbegriffen, mit Einschluss der durch Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 18.07.2007 №452 bestätigten Dienstleistungserbringungsordnung für Realisierung des touristischen Produkts in der zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung geltenden Fassung.

### **2. DER PREIS DES TOURISTISCHEN PRODUKTS UND DAS ZAHLUNGSVERFAHREN**

- 2.1** Der Gesamtpreis des Touristischen Produkts ist im Anhang Nr.1 zum Vertrag angegeben. Die Vertragsabrechnung erfolgt im Wege der Barzahlungen und bargeldlosen Zahlungen. Die Bankspesen und andere im Rahmen des bargeldlosen Zahlungsverkehrs (der Überweisungen) zu erhebenden Gebühren gehen zu Lasten des Auftraggebers oder werden durch ihn in Übereinstimmung mit den Regeln der Zahlungssysteme bezahlt.
- 2.2** Die Zahlung für das Touristische Produkt hat der Auftraggeber wie folgt zu leisten:  
Nach der Bestätigung durch den Reiseveranstalter der Verfügbarkeit zum Datum des Vertragsabschlusses des Touristischen Produkts, das den im Auftrag (Anhang Nr.1 zum Vertrag) angeführten Charakteristiken entspricht, leistet der Auftraggeber am Tag der Vertragsunterzeichnung die Vorauszahlung in Höhe von 30 (dreißig) % des Gesamtpreises des Touristischen Produkts.  
Die vom Auftraggeber erhaltene Vorauszahlung unterliegt nicht der Rückzahlung und

wird für

den in Zusammenhang mit Realisierung des Touristischen Produkts stehenden Vorbereitungsarbeiten verwendet, wie Ausfertigung durch die zuständigen Behörden der Genehmigungen auf den Namen des Auftraggebers, namentlichen Transportdokumente und weitere vorläufige Kosten.

Der verbleibende Betrag ist innerhalb von 1 (einem) Arbeitstag nach der Bestätigung durch den Reiseveranstalter der Verfügbarkeit von sämtlichen Genehmigungen, Transport- und anderen namentlichen Dokumenten zu zahlen.

- 2.3** Ist die Realisierbarkeit des Touristischen Produkts, das den im Auftrag (Anhang Nr.1 zum Vertrag) angeführten Charakteristiken entspricht, nicht bestätigt, hat der Auftragnehmer spätestens zum Ablauf der ersten Hälfte der Periode ab dem Zeitpunkt des Vertragsabschlusses bis zum im Auftrag (Anhang Nr.1 zum Vertrag) angegebenen vermutlichen Datum des Reiseantritts die vorausgezählten Geldmittel zurückzuerstatten oder beim Vorhandensein der Zustimmung seitens des Auftraggebers ein alternatives Touristisches Produkt anzubieten, indem ein Zusatzabkommen zum Vertrag abgeschlossen wird.

### **3. PFLICHTEN UND HAFTUNG DER PARTEIEN**

#### **3.1. Der Reiseagent, je nach dem Auftrag des Auftraggebers, verpflichtet sich:**

- 3.1.1.** dem Auftraggeber die erforderlichen und zuverlässigen Informationen zur Tour zu erteilen, die durch Informationsmaterial des Reiseagenten, Gesetze der Russischen Föderation „Über den Verbraucherschutz“, „Über Grundlagen der touristischen Tätigkeit in der Russischen Föderation“ und die durch Verordnung der Regierung der Russischen Föderation vom 18.07.2007 №452 bestätigte Dienstleistungserbringungsordnung für Realisierung des touristischen Produkts vorgesehen sind;
- 3.1.2.** an den Reiseveranstalter den Buchungsantrag für die Tour nach den in Anhang Nr. 1 zum Vertrag vereinbarten Bedingungen zu richten;
- 3.1.3.** bei der Nichtbestätigung durch den Reiseveranstalter der Realisierbarkeit des Touristischen Produkts den Auftraggeber unverzüglich davon zu informieren;
- 3.1.4.** dem Auftraggeber die zur Realisierung der Tour erforderlichen Dokumente auf die durch den vorliegenden Vertrag festgelegte Art und Weise zu übergeben;
- 3.1.5.** den Auftraggeber über die im Vertrag angegebenen Telefonnummer und (oder) per E-Mail von allen dem Reiseagenten bekannt gewordenen Änderungen bezüglich des Tourinhalts in Kenntnis zu setzen;
- 3.1.6.** auf Anforderung des Auftraggebers ihm die Informationen zu wesentlichen Bedingungen des zwischen dem Reiseveranstalter und dem Reiseagenten abgeschlossenen Vertrages zur Verfügung zu stellen;
- 3.1.7.** die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen bezüglich der bekannt gewordenen Informationen sowie der während der Erbringung von Dienstleistungen ermittelten personenbezogenen Daten des Auftraggebers zu ergreifen, einschließlich bei ihrer Bearbeitung und Nutzung.

#### **3.2. Der Auftraggeber verpflichtet sich:**

- 3.2.1** rechtzeitige Bezahlung des Preises des Touristischen Produkts gemäß Paragraph 2 des Vertrages zu leisten;
- 3.2.2** dem Reiseagenten die für die operative Verbindung erforderlichen Kontaktdaten (Telefonnummer, E-Mail-Adresse etc.) mitzuteilen;
- 3.2.3** dem Reiseagenten die für die Erfüllung des Vertrages erforderlichen Dokumente und Angaben laut den im Anhang Nr. 1 zum Vertrag aufgelisteten Dokumenten und Angaben zur Verfügung zu stellen;
- 3.2.4** die Ein- und Ausreisebestimmungen der Russischen Föderation sowie die erforderlichen Vorschriften in den Transitländern einzuhalten;
- 3.2.5** die Gesetze der Russischen Föderation und die der Transitländern, die Personen-

- und Gepäckbeförderungsgesetze, Hausordnung in Unterkunftsorten einzuhalten;
- 3.2.6** die durch Transportunternehmen und Unterkunftsorte erbrachten Dienstleistungen, die nicht im Kaufpreis des bestellten Touristischen Produkts enthalten sind, zu bezahlen;
- 3.2.7** den Reiseagenten sowie die Vertreter der empfangenden Partei unverzüglich von der Verweigerung der Leistung oder unsachgemäßen Erbringung der zum Touristischen Produkt gehörenden Dienstleistungen seitens der vom Reiseveranstalter und / oder Reiseagenten herangezogenen Dritten in Kenntnis zu setzen;
- 3.2.8** den Reiseagenten vom Vorhandensein der Reisebeschränkungen einschließlich unterschiedlicher Krankheiten und damit verbundener Kontraindikationen in Kenntnis zu setzen.

### **3.3. Haftung der Parteien. Umstände der höheren Gewalt.**

- 3.3.1.** Der Reiseagent ist verpflichtet, dem Auftraggeber den durch Nichterfüllung durch den Reiseagenten seiner Verpflichtungen aus dem Vertrag entstandenen Schaden zu ersetzen.
- 3.3.2.** Der Reiseveranstalter trägt gegenüber dem Auftraggeber die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehene Verantwortung für Verweigerung der Leistung oder unsachgemäße Erbringung der zum Touristischen Produkt gehörenden Dienstleistungen. Der Reiseveranstalter haftet gegenüber dem Auftraggeber für das Handeln oder Nichthandeln der Dritten, falls föderale Gesetze und andere normative Rechtsakte nicht festlegen, dass die Verantwortung gegenüber dem Auftraggeber ein Dritter trägt.
- 3.3.3.** Die Parteien sind von der Haftung für Nichterfüllung bzw. nicht ordnungsgemäße Erfüllung der Vertragsverpflichtungen entbunden, falls dies durch Wirkung der Umstände höherer Gewalt verursacht wird. Der Eintritt von Umständen der höheren Gewalt soll durch zuständige Behörden und / oder Personen bestätigt werden.
- 3.3.4.** Der Auftraggeber trägt gegenüber dem Reiseveranstalter die durch die Gesetzgebung der Russischen Föderation vorgesehene Verantwortung und hat dem Reiseveranstalter / Reiseagenten den durch das Handeln oder Nichthandeln des Auftraggebers bei dem Abschluss und der Erfüllung des vorliegenden Vertrages entstandenen dokumentarisch belegten Schaden zu ersetzen.
- 3.3.5.** Bei Verweigerung der bestätigten Tour seitens des Auftraggebers aus den nicht durch die Verschuldung der anderen Partei verursachten Gründen, werden vom Reiseveranstalter folgende Beträge einbehalten:
- vor dem Reiseantritt - Buchungskosten;
  - nach dem Reiseantritt - 100% der vereinbarten Servicekosten.

### **4. GÜLTIGKEITSDAUER DES VERTRAGES UND VERFAHREN ZUR BEILEGUNG VON STREITIGKEITEN**

- 4.1.** Der Vertrag tritt ab Datum seiner Unterzeichnung durch beide Parteien in Kraft und ist bis zum Reiseende (bis zum Moment der Erbringung der abschließenden Dienstleistung) gültig.
- 4.2.** Ansprüche im Haftungsbereich des Reiseagenten werden durch ihn in Schriftform innerhalb von 20 Tagen ab Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Vertrages angenommen und innerhalb von 10 Tagen behandelt.
- 4.3.** Die Qualitätsansprüche bezüglich des Touristischen Produkts werden vom Auftraggeber gegenüber dem Reiseveranstalter in Schriftform innerhalb von 20 Tagen ab Datum des Ablaufs der Gültigkeit des Vertrages geltend gemacht und innerhalb von 10 Tagen nach Erhalt des Anspruchs durch diesen behandelt. Dem Anspruch sind die Kopien der Begleitpapiere beizulegen.
- 4.4.** Sollten bei den Reisenden während der Reise irgendwelche Beanstandungen bezüglich des Reiseservices entstehen, so haben die Reisenden unverzüglich (innerhalb von 24

Stunden) ihre Forderungen an die empfangende Partei auszusagen, damit das Problem vor Ort gelöst werden kann.

- 4.5. In allen durch diesen Vertrag nicht geregelten Angelegenheiten sowie im Falle der Gesetzeswidrigkeit der vertraglichen Bestimmungen folgen die Parteien der Gesetzgebung der Russischen Föderation.
- 4.6. Sollten die Parteien auf dem Wege des Reklamationsbriefwechsels zu keinem Einvernehmen gelangen, so werden die Streitfälle auf dem Gerichtswege beigelegt.

## **5. SONSTIGE VERTRAGSBESTIMMUNGEN**

- 5.1. Alle Anhänge und Ergänzungen zu diesem Vertrag sind seine integrierenden Bestandteile und gültig im Falle der Unterzeichnung durch beide Parteien.
- 5.2. Die Parteien akzeptieren, dass die im Vertrag angegebenen elektronischen Adressen sowie die Nachrichtenübertragung per E-Mail und SMS von den im Vertrag angegebenen Nummern ein offizielles Kommunikationsmittel ist. Bei der Veränderung der elektronischen Adresse oder der Telefonnummer verpflichtet sich der Auftraggeber, den Reiseagenten davon unverzüglich in Schriftform in Kenntnis zu setzen.
- 5.3. Der Auftraggeber erteilt seine Zustimmung und bestätigt, die Zustimmung aller im Anhang Nr. 1 zum Vertrag genannten Personen erhalten zu haben, zur Bearbeitung und Übertragung ihrer personenbezogenen Daten an die Dritten für die Zwecke der Vertragserfüllung.
- 5.4. Der vorliegende Vertrag ist in zwei rechtlich gleichwertigen Ausfertigungen erstellt, je eine Ausfertigung für jede der Parteien.
- 5.5. Die Bedingungen des vorliegenden Vertrages und dessen Anhänge sind vertraulich und unterliegen der Geheimhaltung. Jede Partei ergreift alle erforderlichen Maßnahmen, damit die Einzelheiten dieses Vertrages und dessen Anhänge ohne vorherige Zustimmung der jeweils anderen Partei nicht an die Dritten weitergegeben werden.
- 5.6. Die Vornahme von Änderungen und Kündigung des Vertrages sind in beiderseitigem Einvernehmen der Parteien möglich, sofern nichts Gegenteiliges durch den Zivilkodex der Russischen Föderation, andere Gesetze oder den vorliegenden Vertrag vorgesehen ist.